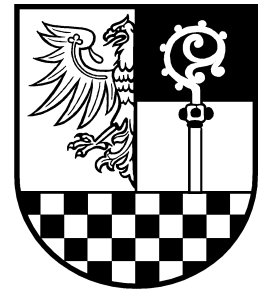


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Dezember 2016

Nr. 31

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest.....	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

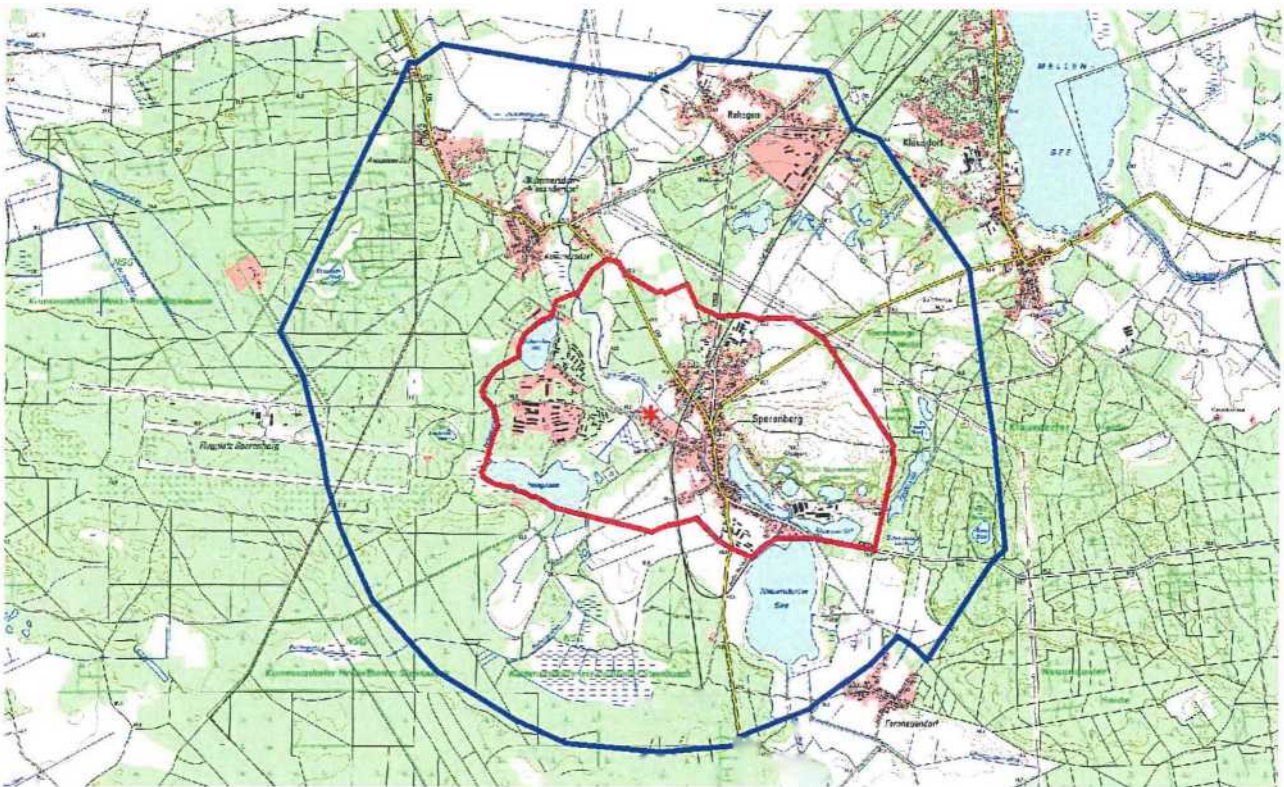
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises**Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Nach amtlicher Feststellung der Infektion mit hochpathogenem aviären Influenzavirus bei einem Wildvogel in Sperenberg, Gemeinde Am Mellensee am 6. Dezember 2016 wird auf der Grundlage der §§ 55 ff der Geflügelpestverordnung¹ nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

Es werden ein **Sperrbezirk** und ein **Beobachtungsgebiet** um den Fundort festgelegt.



Sperrbezirk ist mit roter Linie, Beobachtungsgebiet mit blauer Linie dargestellt.

Der Sperrbezirk umfasst folgendes Gebiet:

Im Süden beginnend Richtung Nord-Westen:

Südufer - Westufer „Heegesee“ am „Pichergraben“ entlang zum Westufer des „Schumkese“ - dann am „Pichergraben“ weiter bis zum „Schneidegraben“ - dem Waldweg folgend zur „Sperenberger Straße“ am südlichen Ortsausgang „Kummerdorf“ - entlang der Verbindungsstraße „Sperenberger Straße“ - „Zossener Allee“ - weiter in einer geraden Linie zur Straße „Am Denkmalplatz“ - von der Straße „Am Denkmalplatz“ in gerader Linie zur „Gipsstraße“ - zwischen „Fauls Luch“ und „Krummer See“ zur „Neuendorfer Straße“ - die „Neuendorfer Str.“ südlich des „Krummen Sees“ entlang bis zum Nordufer „Neuendorfer See“ - „Baruther Landstraße“ wird am südlichen Ortsausgang „Sperenberg“ entlang des Grabens gekreuzt - gerade Linie zum südlichen Heegeseeufer.

Für die Dauer von 21 Tagen (bis einschließlich 27. Dezember 2016) gilt im Sperrbezirk:

1. Die Halter von Geflügel haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
2. Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
3. Gewerbliche Geflügelhaltungsbetriebe unterliegen klinischen Untersuchungen durch einen amtlich beauftragten Tierarzt und nach amtlicher Entscheidung einer Probenahme zur virologischen Untersuchung im Landeslabor Berlin-Brandenburg.
4. Es ist verboten, gehaltene Vögel und Bruteier aus dem Haltungsbetrieb zu entfernen.
5. Es ist verboten, frisches Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse von im Sperrbezirk geschlachtetem Geflügel zu verbringen (versenden, verkaufen, verschenken).
6. Nebenprodukte von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln (z. B. Dung) dürfen in dieser Zeit nicht aus den Beständen verbracht werden.
7. Geflügel darf in dieser Zeit nicht befördert werden.
8. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
9. Jagd auf Federwild ist verboten.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die gleichen Anordnungen wie für das Beobachtungsgebiet.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgendes Gebiet:

Vom Nordosten beginnend nach Süden:

Rehagen Bahngleise Kreuzung „Rehagener Bahnhofstraße“ - entlang der „Rehagener Bahnhofstraße“ bis zur Kreuzung „Am Busenberg“ / Ecke „Am Grenzwald“ - gedachte gerade Verbindungslinie kreuzt Straße „Am Denkmalplatz“ östlich der Spitzberge - Linie zur Ostseite des „Bars See“ kreuzt die „Neuendorfer Straße“ - entlang des „Klausdorfer Weges“ Richtung „Fernneuendorf“ bis zur Kreuzung „Fernneuendorfer Straße“ / „Klausdorfer Weg“ nördlich des Ortseingangs „Fernneuendorf“ - entlang der „Fernneuendorfer Straße“ Richtung „Sperenberg“ am nördlichen Ortsrand „Fernneuendorf“ entlang - gedachte Verbindungslinie über die „L70“ südlich der „Kummersdorfer Heide“ kreuzt „Pichergraben“ - Flugplatz Sperenberg - Westufer „Schulzensee“ - gedachte Linie zur „Klosterstraße“ „Kummersdorf - Alexanderdorf“ (L70) bis zur Hausnummer 27 einschließlich - „Jährlingsgraben“ - „Schneidegraben“ nördlich von „Rehagen“ entlang - gedachte Verbindungslinie zur „Chausseestraße“ am Ortsausgang „Rehagen“ - Kreuzung Bahngleise

Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Schutzmaßnahmen:

10. 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes ist es verboten gehaltene Vögel und Bruteier aus dem Haltungsbetrieb zu entfernen (bis zum 21. Dezember 2016).
11. 30 Tage nach Festlegung des Gebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden (bis zum 5. Januar 2017).
12. 30 Tage nach Festlegung des Gebietes darf Federwild nicht gejagt werden (bis zum 5. Januar 2017).

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gilt::

13. Besitzer von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
14. Geflügelhalter müssen, sofern noch nicht erledigt, ihren Geflügelbestand beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt melden.
15. Geflügelhalter teilen plötzliche Verendungen, Veränderungen bei der Futter- und Wasseraufnahme sowie einen massiven Rückgang der Legeleistung dem Hoftierarzt oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen Nr. 1 bis 15 wird im Sinne des § 80 VwGO² Abs. 2 Nr. 4 angeordnet.

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

Mögliche Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages zur Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

Begründung

Gemäß §1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes³ bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Das hochpathogene aviäre Influenza A Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 wurde inzwischen bei totaufgefundenen Wildvögeln in fast allen Bundesländern Deutschlands, darunter in allen an Brandenburg angrenzenden Ländern nachgewiesen. Das gleiche Virus ist bei verendeten Wildvögeln in zahlreichen weiteren europäischen Staaten aufgetreten. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist. Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt in seiner aktualisierten Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Allgemeine Hinweise

Es gelten weiterhin für alle Geflügelhalter im Landkreis die Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016.

Ordnungswidrig i. S. d. §32 Abs.2 Nr.4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes⁴ und § 64 Geflügelpestverordnung¹ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o.g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz⁴ dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen oder Wohnräume sind, in denen Tiere gehalten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Luckenwalde, den 6. Dezember 2016

gez. Neuling
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

1. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
2. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert
3. Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
4. Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) Vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)